

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Stück, 23.02.1910

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 23. Febr. 1910.) 39. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 65. Höchster Erlaß vom 18. Februar 1910, betreffend Stiftung einer mit dem Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Medaille.
- N<sup>o</sup> 66. Verordnung vom 18. Februar 1910, betreffend die Vereinigung der Krögerdorf-Garmenhauser Mühlenacht und der Brookseite-Hörspe-Bardewischer Mühlenacht sowie Vergrößerung des Genossenschaftsgebiets.

### N<sup>o</sup> 65.

Höchster Erlaß, betreffend Stiftung einer mit dem Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Medaille.

Oldenburg, den 18. Februar 1910.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

haben Uns nach Anhörung des Ordens-Kapitels bewogen gefunden, in Verbindung mit dem Haus- und Verdienst-Orden eine Medaille zu stiften und bestimmen deswegen Folgendes:



## 1.

Die Medaille besteht in einem freisrunden Metallstück von 33 mm Durchmesser, das auf der Vorderseite Meinen Kopf mit der Umschrift: Friedrich August Großherzog von Oldenburg und auf der Rückseite die vordere Ansicht des mit dem Haus- und Verdienst-Orden verbundenen Ehrenkreuzes in Relief aufweist.

## 2.

Die Medaille wird in drei Klassen verliehen, nämlich als bronzene, silberne und goldene Medaille.

Sie ist an dem Bande des Haus- und Verdienst-Ordens auf der linken Brust zu tragen.

Die Inhaber dürfen das Band nicht allein (ohne die Medaille) tragen.

## 3.

Die Medaille ist nach dem Tode des Inhabers oder, wenn derselbe eine höhere Klasse der Medaille bzw. ein Ehrenkreuz empfängt, oder wenn er wegen unehrenhaften Verhaltens durch Unsere Entscheidung das Recht, die Medaille zu tragen, verliert, an die Ordenskanzlei zurückzuliefern.

## 4.

Wir behalten Uns allein das Recht vor, die Medaille zu verleihen.

Über die Verleihung erteilt die Ordenskanzlei ein Besizzeugnis.

## 5.

Die Medaille ist in erster Linie für Auswärtige bestimmt, sie soll jedoch in geeigneten Fällen auch an Oldenburger vergeben werden. Dagegen beschränken Wir die Verleihung des Ehrenkreuzes an Auswärtige in Zukunft auf Ausnahme-Fälle.

6.

Die Kosten der Medaille werden aus der Ordenskasse bestritten.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Februar 1910.

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

**№. 66.**

Verordnung, betreffend die Vereinigung der Krögerdorf-Harmenhauser Mühlenacht und der Brookseite-Hörspe-Bardewischer Mühlenacht sowie Vergrößerung des Genossenschaftsgebiets.

Oldenburg, den 18. Februar 1910.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 was folgt:

§ 1.

Die Krögerdorf-Harmenhauser und die Brookseite-Hörspe-Bardewischer Mühlenacht werden unter Einschluß der rund 40 ha großen, unter Artikel 82 der Mutterrolle der Gemeinde Bardewisch katastrierten Ländereien des Hausmanns D. Rückens in erstere auf Grund und nach Maßgabe der von den Ausschüssen dieser Genossenschaften geschlossenen Vereinbarung zu einer Mühlenacht mit dem Namen „Bardewischer Mühlenacht“ vereinigt.



## § 2.

Die Anstalten, das Vermögen, die Schulden und die sonstigen Verpflichtungen der beiden vereinigten Genossenschaften gehen auf die neue Genossenschaft über.

## § 3.

Die Verordnung tritt mit dem 1. März 1910 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Februar 1910.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Willms.

